



**Verein der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V.**

Protokoll: Jahreshauptversammlung am 22.09.2014

Beginn: 18:35 Uhr
Ende: 19:55 Uhr

Ort: Bürgerhaus Büdelsdorf, Am Markt 2, 24782 Büdelsdorf

Anwesend: 34 Personen (TN-Liste siehe Anlage 1) darunter
11 (12 ab TOP 6) stimmberechtigte WiSo-Partner und
13 stimmberechtigte kommunale Partner,
Herr Wittekind, Institut Raum und Energie zu TOP 6,
Frau Kleißenberg und Herr Neumann für das Regionalmanagement

Entschuldigt: siehe Anlage 1

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Bgm. Gero Neidlinger, begrüßt die Mitglieder und Gäste und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung der Versammlung sowie die Stimmberechtigungen fest. Es sind 13 stimmberechtigte kommunale Mitglieder und 11 stimmberechtigte WiSo-Mitglieder anwesend (siehe Anlage1). Jedes Mitglied erhält eine Stimmkarte.

TOP 2 Anträge zur vorläufigen Tagesordnung (Änderungswünsche, Ergänzungen)

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung (Änderungswünsche, Ergänzungen)
3. Genehmigung des Protokolls vom 19.03.2014
4. Berichte
 - 4.1 Vorstand
 - 4.2 Regionalmanagement
5. Aufnahme neuer Mitglieder
6. Beratung und Beschluss zur Anerkennung der IES
7. Satzungsneufassung
8. Änderungen in der Geschäftsordnung
9. Wahl eines weiteren Beisitzers im Vorstand
10. Verschiedenes

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen: 24 / Ja-Stimmen: 24 (13 KV / 11 WISO) / Nein-Stimmen: 0 / Enthaltungen: 0

TOP 3 Genehmigung des Protokolls vom 19.03.2014

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vom 19.03.2014 wurde den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt. Es werden keine Änderungswünsche geäußert. Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen: 24 / Ja-Stimmen: 24 (13 KV / 11 WISO) / Nein-Stimmen: 0 / Enthaltungen: 0

TOP 4 Berichte

4.1 Vorstand

Der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung.

Das Budget der LAG konnte durch Mittelrückflüsse aus Umschichtungen aufgestockt werden. Durch aktive Beratung des Regionalmanagements wurden trotz auslaufender Förderperiode weitere fünf Projekte auf den Weg gebracht und vom Projektbeirat bewilligt. Für vier dieser Projekte wurde bereits der Förderbescheid durch das LLUR erteilt. Die bewilligten Maßnahmen werden bis Ende des Jahres 2014 umgesetzt. Es konnten weitere 58.000,00 € an Fördermitteln investiert werden. Zusätzlich ist das Regionalmanagement in die zum Ende der Förderperiode zahlreich auflaufenden Abrechnungen eingebunden gewesen.

Die zurückliegenden Monate waren geprägt von der Zuarbeit zur Erstellung der Integrierten Entwicklungsstrategie (IES), u.a. zur Unterstützung der Gutachter durch Ortskenntnisse. Bgm. Neidlinger weist darauf hin, dass die Qualität der IES über die Zukunft der AktivRegion entscheidet. Nur wenn mit der IES eine gewisse Mindestpunktzahl erreicht wird, kann die LAG wieder als solche anerkannt werden. Anderenfalls würde es zu einem „weißen Fleck“ kommen und keine Fördermittel aus dem ELER/LEADER in die Region fließen.

Die IES für den Zeitraum 2015 bis 2023 wird in Zukunft Richtliniencharakter über zu fördernde Projekte haben. Umso wichtiger war es, mit den Kommunen und Akteuren der Region eng zusammenzuarbeiten und in Workshops und mit einer Ideensammlung die Bedürfnisse für die nächsten Jahre zu ermitteln. Alle Mitgliedskommunen, Wirtschafts- und Sozialpartner, privaten Mitglieder und wichtige Akteure der Region wurden beteiligt. Es wurden vier Workshops zu den Schwerpunktthemen sowie ein Abschlussworkshop durchgeführt. Alle Workshops verliefen in einer angenehmen und konstruktiven Atmosphäre und waren gut besucht. Bgm. Neidlinger bringt seine Freude darüber zum Ausdruck, dass sich viele Personen mit den Themen beschäftigt haben, über 100 Projektideen zusammengetragen wurden und neue Kontakte geknüpft werden konnten.

Zur Begleitung des Prozesses wurde eine Strategiegruppe eingerichtet, die dreimal getagt hat. Der Strategiegruppe gehörten Bgm. Gilgenast, Bgm. Hein, Bgm. Neidlinger, Herr Hohenschurz-Schmidt, Herr Wittekind und Herr Neumann an.

Die LAG hat in diesem Jahr zum sechsten Mal an der NORLA teilgenommen. Am neu gestalteten Gemeinschaftsstand des MELUR war die AktivRegion mit den Themen „Plietsch und Stark“, NOK Romantika und regionalen Produkten vertreten. Auf der Gemeinschaftsfläche neben der Schauküche wurde von uns das Programm am Donnerstag (4.09.) gestaltet. Kinder der Grundschule Borgstedt, die den Ernährungsführerschein absolviert hatten, konnten mit den Bäckermeistern der Bäckerinnung backen und den DEHOGA-Köchen bei der Vorbereitung des Mittagessens helfen. Anschließend durften sie beim Landeslabor Experimente zum Thema Farbstoffe in Lebensmitteln durchführen. Dieser Auftritt hat nicht nur allen Beteiligten sehr viel Freude bereitet, sondern auch beim MELUR großen Anklang gefunden und soll im nächsten Jahr in die Programmgestaltung einfließen.

4.2 Regionalmanagement

Herr Neumann ergänzt die Ausführungen des Vorsitzenden mit Bildmaterial und berichtet über die erfolgreich verlaufenen Schwimmkurse, die im Rahmen von „Plietsch und Stark“ durchgeführt wurden. 60 Plätze wurden während der Sommerferien in Zusammenarbeit mit dem Schwimmzentrum, dem Dt. Kinderschutzbund und dem Verein PROFreibad e.V. federführend von Frau Kleißenberg organisiert. 52 Kinder nahmen das Angebot an und 40 von Ihnen konnten ein Abzeichen erlangen, aber auch Selbstbewusstsein stärken und positive Erfahrungen mit dem Element Wasser sammeln. Die Freude über diese gelungene Aktion war bei Kindern, Eltern, Betreuern und Organisatoren gleichermaßen groß.

TOP 5 Aufnahme neuer Mitglieder

Es liegen folgende Anträge auf Mitgliedschaft vor:

- ACO Severin Ahlmann GmbH u. Co. KG, als Unternehmen vertreten durch Herrn Guido Schwartze und Herrn Leif Erlhage
- Herr Mitat Karahan, als Privatperson

Der Vorsitzende fragt die Anwesenden, ob es weitere Anträge auf Mitgliedschaft gibt. Dies ist nicht der Fall. Die Voraussetzungen für die Aufnahme der oben genannten Antragsteller sind erfüllt. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Blockabstimmung über die Aufnahme. Die Anträge werden einstimmig angenommen. Guido Schwartze nimmt anschließend sein Stimmrecht wahr.

Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen: 24 / Ja-Stimmen: 24 (13 KV / 11 WISO) / Nein-Stimmen: 0 / Enthaltungen: 0

TOP 6 Beratung und Beschluss zur Anerkennung der IES

Herr Wittekind stellt die IES vor (vgl. Anlage 2). Er lobt die gute Zusammenarbeit und die sehr angenehme und konstruktive Atmosphäre bei der Strategieerstellung. Mit dieser IES können nicht nur die LAEDER-Mittel, sondern auch andere Finanzierungsquellen für Vorhaben in der Region, in Anspruch genommen werden.

Nachdem die ersten Lesefassungen veröffentlicht wurden, gab es zahlreiche konstruktive Hinweise seitens der Mitglieder und der Workshopteilnehmer, die i.d.R. berücksichtigt wurden. Nicht berücksichtigt werden konnten Änderungswünsche, die landesweit einheitliche Themen oder Strukturen der IES tangierten.

Der Wortlaut der IES ist den Mitgliedern mit der Einladung zur MV zugegangen. Nach dem Versand an die Mitglieder haben sich Änderungen in der Beschreibung von Maßnahmen sowie in der Formulierung von Teilzielen ergeben, die überwiegend redaktioneller Art sind. Diese Änderungen liegen als Tischvorlage vor und werden der MV erläutert.

Während der anschließenden Aussprache werden das Werk und das Engagement der Beteiligten von den Mitgliedern wiederholt sehr gelobt. Herr Ledune fragt nach der IES-Konformität der über 100 im Aktionsplan (Anlage 5) genannten Projektideen. Herr Neumann erläutert, dass die Kompatibilität für die Starterprojekte (Kapitel 7) geprüft wurde. Herr Neidlinger ergänzt, dass die übrigen Projektideen noch ausgearbeitet werden müssen. Da sie jedoch u.a. Grundlage zur Formulierung der Kernthemen waren, sollten sich hier keine Differenzen ergeben.

Herr Wittekind beschreibt das weitere Vorgehen: Die der Mitgliederversammlung vorliegende Fassung wird inhaltlich nicht mehr verändert. Zurzeit läuft noch eine redaktionelle Korrektur-

phase, nach deren Abschluss der Text layoutet und in eine druckfähige Fassung übertragen wird. Der Vorsitzende stellt die IES zur Abstimmung.

Die MV beschließt, sich mit der vom Institut „Raum und Energie“ ausgearbeiteten integrierten Entwicklungsstrategie (siehe Anlage 2), um die Anerkennung als LAG (AktivRegion) für den EU-Förderzeitraum 2014 bis 2020 (+3) beim MELUR zu bewerben. Bis zur Abgabe beim MELUR können redaktionelle und optische Änderungen eingearbeitet werden.

Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen: 25 / Ja-Stimmen: 25 (13 KV / 12 WISO) / Nein-Stimmen: 0 / Enthaltungen: 0

TOP 7 Satzungsneufassung

Aufgrund der neuen Förderperiode muss die Satzung angepasst werden. Zum einen ändern sich die EU-Verordnungen, auf denen in der Satzung Bezug genommen wird, zum anderen steigt der Anspruch an Aufgaben und Struktur des Vereins. Der Vereinszweck wird in § 2 neu beschrieben.

Mit der Einladung zur MV sind den Mitgliedern die Satzung in der aktuellen sowie der Wortlaut der Satzungsneufassung zugegangen. Herr Neumann erläutert die Satzungsänderungen, die farblich gekennzeichnet mittels Beamer an die Wand projiziert werden. Außer den geänderten und ergänzten Verweisen auf die neuen EU-Normen soll der Projektbeirat Organstatus erhalten, die Mitgliederzahl im Beirat und im Vorstand erhöht werden sowie die Beschlussfähigkeit für diese Gremien neu geregelt werden.

Nach der Aussprache stellte der Vorsitzende die Satzungsneufassung zur Abstimmung. Die MV beschließt einstimmig, die Satzung in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage 3) neu zu fassen. Sie beschließt insbesondere die Neuformulierung des Vereinszwecks. Redaktionelle Änderungen können vom Vorstand bis zur Eintragung beim Registergericht vorgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen: 25 / Ja-Stimmen: 25 (13 KV / 12 WISO) / Nein-Stimmen: 0 / Enthaltungen: 0

TOP 8 Änderungen in der Geschäftsordnung

Die Änderungen in der Geschäftsordnung wurden den Mitgliedern mit der Einladung zu MV zugesendet. Herr Neumann stellt diese noch einmal vor. Eine wesentliche Änderung betrifft die Differenzierung zwischen „Mitgliedsbeiträgen“ und „Kofinanzierungsanteilen“ zur Finanzierung der Geschäftsstelle und des Regionalmanagements. Mitgliedsbeiträge werden zurzeit nicht erhoben, die Kofinanzierung wird im Umlageverfahren von den Kommunen getragen.

Nach Erläuterung und kurzer Aussprache stellt der Vorsitzende die überarbeitete Geschäftsordnung zur Abstimmung. Die MV beschließt einstimmig die Änderungen in der Geschäftsordnung (siehe Anlage 4).

Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen: 25 / Ja-Stimmen: 25 (13 KV / 12 WISO) / Nein-Stimmen: 0 / Enthaltungen: 0

TOP 9 Wahl eines Beisitzers in den Vorstand

Der Vorstand soll laut Satzungsneufassung um einen Beisitzer oder eine Beisitzerin auf 15 Personen vergrößert werden. Bgm. Neidlinger bittet um Vorschläge für das Amt. Der Vor-

stand schlägt Anke Samson von RD-Marketing vor. Bgm. Neidlinger fragt die Versammlung, ob es weitere Vorschläge gibt und ob geheime Abstimmung gewünscht wird. Beides ist nicht der Fall. Der Vorsitzende fragt Frau Samson, ob sie im Fall einer Wahl diese annehmen würde. Sie stimmt zu. Der Vorsitzende stellt Anke Samson zur Wahl. Die Mitgliederversammlung stimmt der Wahl von Anke Samson als Beisitzerin bei drei Enthaltungen zu. Die Wahl wird rechtskräftig, sobald die Satzungsneufassung vom Amtsgericht eingetragen wurde.

Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen: 25 / Ja-Stimmen: 22 (13 KV / 9 WISO) / Nein-Stimmen: 0 / Enthaltungen: 3

Der Vorsitzende beglückwünscht Anke Samson zur Wahl.

TOP 10 Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden keine weiteren Themen eingebracht.

Der Vorsitzende dankt allen Mitgliedern für die Teilnahme, den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern des Projektbeirates und der Strategieguppe für die gute Arbeit. Er bedankt sich beim Regionalmanagement für die gute Vorbereitung der Mitgliederversammlung und bei Herrn Wittekind für die Vorstellung der IES. Bgm. Neidlinger schließt die Versammlung.

Rendsburg, 10.10.2014

Gero Neidlinger
(Vorsitzender)

Ralph Hohenschurz-Schmidt
(1. stellvertretener Vorsitzender)

Marco Neumann
(Protokollführer)

Anlage 1: Teilnehmer

Mitglied	Vertreten durch	Teilnahme	Entschuldigt
AWR Rendsburg-Eckernförde mbH	Ralph Hohen-schurz-Schmidt	X	
BCS GmbH	Martin Jubelt		X
Amt Jevenstedt	Hans Hinrich Neve		X
Bund Deutscher Baumeister	Niels Janiak		X
DEHOGA Kreisverband Rendsburg-Eckernförde	Peter Raub	X	
Die NetzWerkstatt	Sven Probst		X
Ev.-luth. Kirchengemeinde Jevenstedt	Ulrich Ranck		X
Gemeinde Alt-Duvenstedt	Peter Orda	X	
Gemeinde Borgstedt	Gero Neidlinger	X	
Gemeinde Bovenau	Jürgen Liebsch		X
Gemeinde Brinjahe	Edlef Backsen		X
Gemeinde Embühren	Hermann Ratjen		X
Gemeinde Fockbek	Hauke Stelter	X	
Gemeinde Haale	Bernd Holm	X	
Gemeinde Hamweddel	Katharina Berger	X	
Gemeinde Haßmoor	Eggert Voss		X
Gemeinde Hörsten	Klaus Groenewold	X	
Gemeinde Jevenstedt	Klaus Schülldorf	X	
Gemeinde Luhnstedt	Christian Steen		X
Gemeinde Nübbel	Rudolf Ehlers		X
Gemeinde Osterfeld	Arnold Schumacher	X	
Gemeinde Osterrönfeld	Bernd Sienknecht		X
Gemeinde Rade b. Rensburg	Hans Stephan Lütje		X
Gemeinde Rickert	Karl-Heinz Boyens		X
Gemeinde Schacht Audorf	Eckard Reese	X	
Gemeinde Schülldorf	Heinke Desens		X
Gemeinde Schülp b. Rensburg	Wolfgang Wachholz		X
Gemeinde Stafstedt	Hans Hinrich Neve		X
Gemeinde Westerrönfeld	Hans-Otto Schüll-dorf	X	
Gesellschaft für Qualitätsnetzwerke in der Medizin e.V.	Reiner Schramm		X
Gesundheitszentrum im Redderhus	Dr. Alard Stolte		X
Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde	Hans Ulrich Friese		X
Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde	Klaus-Peter Lucht		X
Kulturraum Rendsburg e.V.	Alexander Luttmann	X	
Mehrgenerationenhaus Rendsburg	Frauke Kondritz	X	
Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie	Henrik Meyer	X	
Norddeutsche Sinfonietta	Christian Gayed		X
Nordkolleg Rendsburg GmbH	Guido Froese		X
Pflege LebensNah GmbH	Norbert Schmelter		X
Projekt.zet	Peter Zahn		X

Rendsburg Marketing e.V.	Anke Samson	X	
SHHB Rendsburg	Elke Heinz		X
Sparkasse Mittelholstein AG	Roswitha Brügge	X	
Stadt Büdelsdorf	Jürgen Hein	X	
Stadt Rendsburg	Pierre Gilgenast	X	
Touristische Arbeitsgemeinschaft Nord-Ostsee-Kanal	Monika Heise	X	
VHS Rendsburger Ring	Rainer Nordmann	X	
Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH	Pascal Ledune	X	
	Dr. Nils Cramer		X
	Andreas Denker		X
	Astrid Gulba		X
	Annegret Sönnichsen		X
	Harald Struve		X
	Klaus Peper	X	
	Otto Schneider	X	
	Gudrun Kobrock		X
	Dieter Kobrock		X
	Sven Bareiß		X
	Reinhard Frank	X	
	Alexander Luttmann	X	
Gäste			
Institut Raum und Energie	Jürgen Wittekind	X	
Stadt Rendsburg	Herbert Schauer	X	
Stadtwerke Rendsburg	Rainer Näve	X	
Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e. V.	Dr. Marianne Kaiser	X	
SSW-Kreistagsfraktion	Peter Büchert	X	
INBA, Institut für nachhaltige Berufsbildung und Arbeit	Heike Arold	X	
Gemeinde Alt Duvenstedt	Gaby Raspen	X	
Stadtwerke Rendsburg	Rainer Näve	X	
	Heinz-Peter Schierenbeck	X	
Neue Mitglieder			
ACO-Severin Ahlmann GmbH & Co. KG	Guido Schwarze	X	
	Mitrat Karahan		X
LAG			
	Marco Neumann	X	
	Anja Kleißenberg	X	

Anlage 2 – IES

Eigenes Dokument, siehe http://www.eider-und-kanalregion-rendsburg.de/fileadmin/download/Strategie_2014/IES_lang_final_web.pdf

aktuelle Fassung

**Satzung
der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V.**
(in der am 30.9.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung)

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V., nachfolgend LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg genannt.
- (2) Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg umfasst die Gemeinden Alt- Duvenstedt, Borgstedt, Bovenau, Brinjahe, Embühren, Fockbek, Haale, Hamweddel, Haßmoor, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Nübbel, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade b. Rendsburg, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld sowie die Städte Büdelsdorf und Rendsburg.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in den genannten Bereich mit aufgenommen werden. Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des MLUR und der Genehmigung durch die Kommission.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die integrative und nachhaltige Entwicklung der Region (gem. § 1 Abs. 2) zu unterstützen. Insbesondere soll der Verein dazu beitragen, durch eine Kooperation öffentlicher und privater Partner die Lebensqualität und Wirtschaftskraft der Region zu sichern und zu stärken.
- (2) Grundlage des Handelns bildet die anerkannte integrierte Entwicklungsstrategie für die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg.
- (3) Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Begleitung und Organisation der Aufstellung der in § 1 Abs. 2 genannten Region als „AktivRegion“, gemäß dem Zukunftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013. In diesem Zusammenhang übernimmt der Verein die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 62 der ELER-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) vom 20.09.2005 (Abl. L 277/01), und ist somit Träger der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Abwicklung, sowie Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsziele und -strategie zuständig.

- (4) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der „Gruppe“ nach Artikel 45 Abs. 2 EFF Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 in Zusammenhang mit Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 vom 26.03.2007.
- (5) Die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i.S.v. Art. 62(b) ELER (VO) bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit laufend und umfassend über seine Arbeit.
- (6) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m. 1974/2006 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds im Zeitraum 2007 – 2013.
- (7) Die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen. Näheres hierzu regelt die Integrierte Entwicklungsstrategie für die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion).
- (8) Durch die Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie soll ein nachhaltiger Entwicklungsprozess in der Region initiiert werden, der auch über die Förderperiode des Zukunftsprogramms „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013 hinausgeht.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die unter § 1 Abs. 2 genannten kommunalen Körperschaften sowie Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und sonstige juristische und natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Mitglieder müssen ihren Wohnort, Sitz oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg gem. § 1 Abs. 2 haben. Bei Sitzverlegung oder Wohnortwechsel bzw. Verlegung des Wirkungsbereiches nach außerhalb, scheidet das Mitglied gem. § 4d aus dem Verein aus.
- (3) Kreis, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständigen Vertreter/-in, der/die sich seiner-/ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsververtretung).
- (4) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, welcher vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist.
- (5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid der Mitgliederversammlung kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei Sitzverlegung oder Wohnortwechsel bzw. Verlegung des Wirkungsbereiches nach außerhalb des Entwicklungsbereiches der LAG Eider- Kanalregion Rendsburg gem. § 1 Abs. 2,
 - e) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der rechtskräftigen Abweisung eines Insolvenzeröffnungsantrags.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Sie gilt als bekannt gemacht drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen, dem Kassenwart, dem Schriftführer und neun Beisitzern. Insgesamt gehören dem Gesamtvorstand vierzehn Mitglieder an, davon sieben kommunale Partner gem. § 1 Abs. 2 und sieben nicht-kommunale Partner. Vorstand i.S. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, der Kassenwart und der Schriftführer.
Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder oder deren Vertreter gem. § 3(3) durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- (2) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter/andere Vertreterin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (4) Scheidet ein gem. § 3 Abs. 3 bestimmter Vertreter aus der von ihm vertretenen Organisation aus oder widerruft diese Organisation die Vertretungsmacht gem. § 3 Abs. 3 der Satzung, so scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds geschäftsführend tätig.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der/ die Betroffene selbst ist von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (6) Zwei Vorstandsmitglieder i. S. § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vorstand im Sinne dieses Paragraphen ist der Gesamtvorstand, soweit nicht ausdrücklich der Vorstand im Sinne des § 26 BGB genannt ist.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Steuerung der Geschäftsführung (LAG Management),
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Berufung der Mitglieder des Projektbeirats,
 - e) Vorbereitung und Einberufung des Projektbeirats,
 - f) Laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte,
 - g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen

wobei die Aufgaben zu a) und g) sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand gem. § 26 BGB obliegen, die übrigen Aufgaben einschließlich der Vorbereitung der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand.
- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
 - a) Durchführung des internen Monitorings sowie der Evaluierung,
 - b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
 - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.

- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung /LAG-Management (gem. § 14) mit vorgenannten Aufgaben zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 8

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt den Vorstandsmitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Abs. 2 eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Mitglieder beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Es ist grundsätzlich zu beachten, dass an der Beschlussfassung kommunale und nicht-kommunale Mitglieder (Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen) stets paritätisch beteiligt sind. Lässt sich keine Parität herstellen, ist der Vorstand nicht beschlussfähig.
- (4) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Einhaltung des Abs. 3 erforderlich.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, des Projektbeirates und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es

an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn ein 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - c) Mitgliederaufnahme und Gebietserweiterung,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Änderung der Geschäftsordnung
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden durch seine/seinen Stellvertreter/Stellvertreterin. Ansonsten kann eine Versammlungsleitung aus den Anwesenden gewählt werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen an der Beschlussfassung sollten repräsentativ vertreten sein. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden der Mitgliederversammlung.

§ 11 Projektbeirat

- (1) Der Projektbeirat ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte,
 - b) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte.
- (2) Der Projektbeirat besteht aus sechs Vereinsmitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) drei kommunalen Mitgliedern und
 - b) drei nicht-kommunalen Mitgliedern (Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen).

Der Vorstandsvorsitzende ist geborenes Mitglied des Projektbeirates. Der Vorstandsvorsitzende sitzt dem Projektbeirat vor.

- (3) Der Projektbeirat ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Projektbeiratsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.

§ 12 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Projektbeirates

- (1) Der Projektbeirat wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Ein Mitglied des Projektbeirates ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Projekt betrifft, aus dem der/die Betroffene oder das von ihm/ ihr vertretene Mitglied einen Vor- oder Nachteil erzielen könnte.
- (3) Der Projektbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Projektbeirates anwesend sind. Der Anteil der nichtkommunalen Mitglieder an den an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50% betragen.
- (4) Der Projektbeirat soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Zu den Sitzungen des Projektbeirates können themenbezogene Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden. Darüber hinaus können weitere Vereinsmitglieder an den Sitzungen anwesend sein, welche aber nicht stimmberechtigt sind.
- (6) Über die Beschlüsse des Projektbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Entschädigung

Der Vorstand wird eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

§ 14

Geschäftsführung: LAG Management

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung/ das LAG Management ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
 - f) Schnittstelle zur Verwaltungsstelle des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum, dem Amt für ländliche Räume (gem. § 16),
 - g) Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an der nationalen Vernetzungsstelle und ggf. der Europäischen Beobachtungsstelle,
 - j) Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstandes und des Projektbeirates,
 - k) Führung der Vereinskasse,
 - l) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.
- (4) Die Geschäftsführung/ das LAG Management nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung, an den Sitzungen des Vorstandes und an den Sitzungen des Projektbeirates teil.

§ 15

Verwaltungsstellen

- (1) Das Amt für Ländliche Räume (ALR) hat beratende Funktion für die Eider- und Kanalregion Rendsburg.
Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Aufgabe des ALR ist die Sicherstellung eines EU-konformen Einsatzes der Fördermittel durch die „AktivRegion“.

§ 16 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung der AktivRegion engagieren wollen.
- (2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss ihrer jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- (4) Über die Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeitsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Leiter der Arbeitsgruppe zu unterschreiben ist.

§ 17 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge können ausschließlich von den kommunalen Partnern erhoben werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung/LAG-Management erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.
- (3) Die im Rahmen von ELER zu fördernden Projekte müssen von den jeweiligen öffentlichen Maßnahmenträgern Ko-finanziert werden.
- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Dies kann jedoch frühestens nach Abwicklung des Förderprogramms erfolgen.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die Mitglieder zu vertei-

len. Nicht verwendete Fördermittel gelten nicht als Vereinsvermögen. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20 Abschließender Hinweis

Die Satzung wurde am 21. April 2008 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. September 2008 insgesamt neu gefasst.

Neufassung

Satzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V.

(Errichtet am 21.04.2008, neu gefasst und beschlossen
auf der Mitgliederversammlung am 30.9.2008 in Rendsburg.
Neu gefasst auf der Mitgliederversammlung am 24.09.2014 in Rendsburg.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel
unter der Registriernummer VR 5304 Kl.)

§ 1 Name, Sitz und Entwicklungsbereich

- (6) Der Verein führt den Namen:
LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V.,
nachfolgend LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg genannt.
- (7) Die Gebietskulisse der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg umfasst die Gemeinden Alt- Duvenstedt, Borgstedt, Bovenau, Brinjahe, Embühren, Fockbek, Haale, Hamweddel, Haßmoor, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Nübbel, Osterönfeld, Rade b. Rendsburg, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld sowie die Städte Büdelsdorf und Rendsburg.

Die Förderkulisse der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg umfasst die Gemeinden Alt- Duvenstedt, Borgstedt, Bovenau, Brinjahe, Embühren, Fockbek, Haale, Hamweddel, Haßmoor, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Nübbel, Osterönfeld, Rade b. Rendsburg, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld sowie die Städte Büdelsdorf und Rendsburg.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden. Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR).
- (9) Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

- (10) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen.

Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (LAG), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch (LEADER).

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (9) Die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt, gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.
- (10) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
- (11) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

§ 4 Besondere Aufgaben der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg

Die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013:

- (1) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Ko-finanzierung des Regionalmanagements.
- (2) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt.
Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflik-

ten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

- (3) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
- (4) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
- (5) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
- (6) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gemäß den Festlegungen in der Strategie.
- (7) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
- (8) Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem MELUR und der Kommission.
- (9) Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des MELUR–sofern das MELUR keine abweichenden Vorgaben macht- unaufgefordert jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
- (10) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
- (11) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- (12) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

§ 5 Mitglieder

- (7) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich in der Gebietskulisse gem. § 1 Abs. 2 haben.
- (8) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen.
- (9) Die juristischen Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständige Vertretungen in der Mitgliederversammlung die sich ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsververtretung).
- (10) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, welcher vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist.

- (11) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (12) Gegen einen ablehnenden Bescheid der Mitgliederversammlung kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei Sitzverlegung oder Wohnortwechsel bzw. Verlegung des Wirkungsbereiches nach außerhalb des Entwicklungsbereiches der LAG Eider- Kanalregion Rendsburg gem. § 1 Abs. 2,
 - e) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der rechtskräftigen Abweisung eines Insolvenzeröffnungsantrags.
- (6) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Sie gilt als bekannt gemacht drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift.
- (8) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Projektbeirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (6) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (7) Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn ein 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
- (8) Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Aufnahme von Mitgliedern
 - c) Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - d) Erweiterung des Entwicklungsbereiches
 - e) Erlass einer Geschäftsordnung, Änderung der Geschäftsordnung
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Änderung des Vereinszwecks
 - h) Auflösung des Vereins
- (10) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (11) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden durch seine Stellvertretung. Ansonsten kann eine Versammlungsleitung aus den Anwesenden gewählt werden.
- (6) Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Verfassung benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

- (7) Der Gesamtvorstand der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg besteht aus einem / einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zehn Beisitzern.
- Insgesamt gehören dem Vorstand 15 Mitglieder an, davon sieben kommunale Vertreter aus der Förderkulisse (gem. § 1 Abs. 2) und acht nicht-kommunale Vertreter.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter / Stellvertreterinnen und der Kassenwart / die Kassenwartin. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB.
- (10) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder oder deren Vertreter gem. § 4 Abs. 3 durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (11) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (12) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter/andere Vertreterin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (13) Scheidet ein gem. § 4 Abs. 3 bestimmter Vertreter aus der von ihm vertretenen Organisation aus oder widerruft diese Organisation die Vertretungsmacht, so scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds geschäftsführend tätig.
- (14) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der/ die Betroffene selbst ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vorstand im Sinne dieses Paragraphen ist der Gesamtvorstand, soweit nicht ausdrücklich der Vorstand im Sinne des § 26 BGB genannt ist.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - c) Steuerung der Geschäftsführung (LAG Management gem. § 16)
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Bestellung der Mitglieder des Projektbeirats
 - f) Einberufung des Projektbeirats

wobei die Aufgaben zu a) und b) dem Vorstand gem. § 26 BGB obliegen, die übrigen Aufgaben dem Gesamtvorstand.

- (7) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für die unter § 4 genannten besonderen Aufgaben, sofern diese keinem anderen Organ zugeordnet wurden.
- (8) Im Zuge der Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand befugt, die Deckelung bei der Projektförderung aufzuheben oder neu festzulegen.
- (9) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung / das LAG-Management mit vorgeannten Aufgaben zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 12 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (9) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (10) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt den Vorstandsmitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Es ist grundsätzlich zu beachten, dass an der Beschlussfassung kommunale und nicht-kommunale Mitglieder paritätisch beteiligt sind.
- (12) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (13) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Einhaltung des Abs. 3 erforderlich.
- (14) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, des Projektbeirates und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (15) Das LLUR wird als beratende Behörde zu den Sitzungen hinzugezogen.
- (16) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (17) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Projektbeirat

- (5) Der Projektbeirat ist das Entscheidungsgremium der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg. Er ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung (gem. § 4 (5)).
 - b) Die Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung (gem. § 4 (3)).
 - c) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie (gem. § 4 (6)).
- (6) Im Projektbeirat sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten.
- (7) Insgesamt gehören dem Entscheidungsgremium zwölf Mitglieder an, davon fünf kommunale und behördliche Partner und sieben Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen.
- (8) Die Mitglieder des Projektbeirates werden vom Vorstand bestellt.
- (9) Der Vorstandsvorsitzende ist geborenes Mitglied des Projektbeirates.

§ 14 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Projektbeirates

- (7) Der Projektbeirat ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Es sollte - je nach Geschäftslage - eine Sitzung pro Quartal abgehalten werden. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Projektbeiratsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (8) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (9) Der Projektbeirat wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden durch seine Stellvertretung.
- (10) Der Projektbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Projektbeirates anwesend sind. Mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen müssen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen.
- (11) Bei Beschlussunfähigkeit kann von den anwesenden Mitgliedern ein „Vorbehaltsbeschluss“ gefasst werden. Die Voten der fehlenden Stimmberechtigten werden nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt. Nach einer Verschweigefrist von drei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (12) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Projektbeirates mitzuteilen.
- (13) Ein Mitglied des Projektbeirates ist nicht stimmberechtigt, wenn es von einem Projekt persönlich betroffen ist oder das Projekt ihm oder der ihn entsendenden juristischen Person einen Vor- oder Nachteil erzielen könnte.

- (14) Der Projektbeirat soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (15) Zu den Sitzungen des Projektbeirats können themenbezogene Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (16) Das LLUR wird als beratende Behörde zu den Sitzungen hinzugezogen.
- (17) Über die Beschlüsse des Projektbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (18) Das Ergebnis der Projektauswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern des Projektbeirates werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- (19) Der Projektbeirat kann Anträge nach den in der IES festgelegten Kriterien ablehnen. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Der Vorstand hat auf seiner nächsten Sitzung über den Vorgang zu entscheiden.

§ 15 Entschädigung

- (1) Der Vorstand kann eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

§ 16 Geschäftsführung / LAG Management

- (5) Die Geschäftsführung / das LAG Management, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (6) Die Geschäftsführung / das LAG Management ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (7) Die Geschäftsführung / das LAG Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller
 - f) Schnittstelle zum LLUR und MELUR

- g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, dem MELUR und der Kommission
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen - Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken
 - j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung
 - k) Protokollführung bei den Sitzungen der Organe
 - l) Führung der Vereinskasse
- (8) Die Geschäftsführung / das LAG Management nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen der Organe teil.

§ 17 Verwaltungsstellen

Das LLUR hat beratende Funktion für die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg und ist beratend im Vorstand und Projektbeirat vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLUR stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

§ 18 Arbeitsgruppen

- (5) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes (gem. § 1 Abs. 2) eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg engagieren wollen.
- (6) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (7) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss ihrer jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- (8) Über die Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeitsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Leiter der Arbeitsgruppe zu unterschreiben ist.

§ 19 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (5) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Finanzierung der Geschäftsführung / des LAG-Management erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Förderung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (3) Der Verein hat sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2023 durchgeführt werden.
- (4) Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Dies kann jedoch frühestens nach Abwicklung des Förderprogramms erfolgen.
- (5) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Schlüssels an die Mitglieder zu verteilen. Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel und gelten nicht als Vereinsvermögen. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.



VEREIN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG) EIDER- und KANALREGION RENDSBURG (AKTIV REGION) E.V.

Geschäftsordnung

Die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg e.V. hat mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.03.2010, geändert auf der Mitgliederversammlung vom 22.09.2014, die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Vorsitz und Organe der Aktiv Region

§ 1

Vorsitzende/Vorsitzender

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Projektbeirates und des Vorstandes. Sie oder er hat die Würde und die Rechte der Mitglieder zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. Die oder der Vorsitzende hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

§ 2

Organe und Arbeitsgruppen

1. Die Mitgliederversammlung ist Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
2. Der Vorstand ist Organ des Vereins und für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Projektbeirat ist Organ des Vereins und wird durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes bestellt der Vorstand eine Nachfolge für die Restdauer.
4. Arbeitsgruppen: Der Vorstand kann zur Beratung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. Sie hören auf zu bestehen, sobald die ihnen gestellte Aufgabe erledigt ist. Ebenso sind beratende Projektgruppen zulässig. Über sie entscheiden die Arbeitsgruppen eigenständig. Arbeits- und Projektgruppen haben keine Organstellung.

II. Offenlegung der Tätigkeiten

§ 3

Mitteilungspflichten der Mitglieder des Vorstandes und des Projektbeirates

1. Sofern dies für die Ausübung des Mandats in den Organen der LAG von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Eintretende Veränderungen sind anzuzeigen.
2. Jedes Vorstandsmitglied und Mitglied des Projektbeirates hat die anderen Mitglieder über mögliche Interessenkonflikte unverzüglich zu informieren.

III. Sitzungen der Mitgliederversammlung

§ 4

Einberufung

1. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Unter Wahrung der Ladungsfrist von zwei Wochen ist sie mit der Tagesordnung und den zur Beratung anstehenden Vorlagen schriftlich zuzuleiten.
2. Die Vertreter der örtlichen Presse sind zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 5

Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Regionalmanagement im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Berücksichtigung der anstehenden Beratungsgegenstände aufgestellt.
2. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nicht beraten und beschlossen werden.
3. Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der Tagesordnung gestellt werden. Diese muss durch zwei Drittel Mehrheit angenommen werden.
4. Der Einladung sind möglichst zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung beizufügen. Soweit Satzungen, Tarife und Verträge beraten werden sollen, müssen die Beschlussvorschläge mit der Tagesordnung zugestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Bei berechtigtem Interesse kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 6 Anträge und Vorlagen

1. Jeder Beschluss setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus
2. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen. Über einen Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung muss mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Der Antrag auf Beratungsschluss geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor.
5. Bevor über ein Vertagungs- oder Schlussantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
6. Wird der Schlussantrag angenommen, ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.
7. Kein Mitglied der Versammlung darf in der Sitzung sprechen, wenn ihm die oder der Vorsitzende nicht das Wort erteilt hat.
8. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung eine andere Reihenfolge nahe legt.
9. Das Wort wird nicht erteilt
 - a) solange eine andere Rednerin oder ein anderer Redner das Wort hat,
 - b) wenn sich die Versammlung in der Abstimmung befindet,
 - c) wenn ein Antrag auf Vertagung der Beratung oder Schluss der Beratung angenommen oder die Beschlussunfähigkeit der Versammlung festgestellt worden ist.
10. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“.
11. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.
12. Anträge zur Geschäftsordnung müssen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen.

§ 7 Abstimmungsverfahren

1. Ist die Rednerliste erschöpft, liegt keine Wortmeldung vor oder hat die Versammlung einen „Schlussantrag“ gemäß § 6 angenommen, erklärt die oder der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.
2. Vor der Abstimmung ist der Text des Beschlussvorschlages bekannt zu geben, so weit nicht der Gegenstand der Abstimmung jedem Mitglied der Versammlung schriftlich vorliegt.
3. Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muss in der Regel so erfolgen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
4. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.
5. Der öffentliche Teil der Sitzungen wird mit dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ abgeschlossen. Unter diesem Beratungspunkt können keine Beschlüsse oder Beschlussempfehlungen gefasst werden.

§ 8 Beschlussfassung

1. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
2. Die oder der Vorsitzende stellt das Stimmverhältnis durch die Frage fest:
 - d) Wer ist dafür?
 - e) Wer ist dagegen?
 - f) Wer enthält sich?
3. Wird ein Antrag bzw. eine Vorlage nicht einstimmig befürwortet, hat der Vorsitzende die Gegenprobe vorzunehmen. „Stillschweigende Beschlüsse“ in der Form, dass kein Anwesender gegen den Beschlussvorschlag bzw. Antrag Widerspruch erhebt, sind unzulässig.

§ 9 Protokollführung

1. Die oder der Vorsitzende bestellt den Regionalmanager oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der LAG mit der Protokollführung.
2. Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und fertigt die Sitzungsniederschrift an. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10

Sitzungsniederschrift und Informationsfluss

1. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden und der entschuldigt fehlenden Mitglieder
 - c) sowie den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers, sowie der geladenen Gäste
 - d) die Tagesordnung
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse (bei umfangreichen Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden)
 - f) Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich bzw. nichtöffentlich, offen, namentlich, geheim)
 - g) das Ergebnis der Abstimmungen (Stimmverhältnis)
 - h) sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen
 - i) Mitteilungen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden
 - j) Befangenheitserklärungen der stimmberechtigten Mitglieder
2. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind gesondert zu vermerken.
3. Informationen werden grundsätzlich per E-Mail den Vereinsmitgliedern, den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Projektbeirates zur Verfügung gestellt. Außerdem wird eine Homepage der LAG vorgehalten, auf der alle wichtigen Informationen vorhanden sind. Die Geschäftsführung stellt zudem sicher, dass die Mitglieder der jeweiligen Gremien Informationen erhalten, die für ihre Arbeit erforderlich sind.

IV. Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Arbeitsgruppen

§ 11

Entsprechende Anwendungen

1. Die Regelungen der Mitgliederversammlung finden grundsätzlich entsprechende Anwendung auf die Sitzungen des Vorstandes und des Projektbeirates.
2. Diese Geschäftsordnung gilt jedoch mit folgenden Ergänzungen bzw. Abweichungen:
 - a) Für die Vorstandssitzungen:
 - (1) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand, so oft es die Geschäftslage erfordert, einberufen.
 - (2) Die Einladungsfrist für Sitzungen des Vorstandes beträgt eine Woche.
 - (3) Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

- b) Für die Sitzungen des Projektbeirates:
 - (1) Die Einladungsfrist für Sitzungen des Beirates beträgt eine Woche.
 - (2) Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
 - (3) Entscheidungen können im Umlaufverfahren schriftlich erfolgen.
 - (4) Der Projektbeirat hört die Antragsteller persönlich an.
- 3. Die Arbeitsgruppen regeln ihre Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit.

V. Aufwandsentschädigung, Mitgliedsbeiträge

§ 12 Aufwandsentschädigung

1. Den Mitgliedern des Vorstandes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
 - a) Sie beträgt für den Vorstandsvorsitzenden 200,00 € monatlich.
 - b) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes werden die Fahrtkosten erstattet. Die PKW- Nutzung wird mit 0,30 € pro Kilometer anerkannt.
2. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich, bis zum Ende des Folgemonats, geltend zu machen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Kosten der Geschäftsstelle und der eigenen Projekte, inklusive Sensibilisierungsmaßnahmen werden im Rahmen der öffentlichen Kofinanzierung von den Mitgliedskommunen getragen. Die Kofinanzierung bemisst sich nach den Einwohnerzahlen der jeweiligen Mitgliedskommune (Umlageverfahren) sowie den Gesamtkosten unter Berücksichtigung der EU-Förderung.
3. Es werden die Einwohnerzahlen zum 31.03. des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt.

VI. Weitere Regelungen

§ 14 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen die Vorschriften der Satzung verstößt.

§ 15
Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Treten während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet hierüber die oder der Vorsitzende.

§ 16
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.09.2014 geändert. Die Änderungen treten mit Beschlussfassung (dort wo sie die Satzung betreffen, mit Eintrag der Satzungsänderung beim Registergericht) in Kraft.